

Zur Bedeutung des „Lernorts Betrieb“ in der Berufsausbildungsvorbereitung nach der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes

**- Anmerkungen aus der Sicht eines
wirtschaftsnahen Bildungsträgers -**

Änderungen im BBiG: Verankerung von Berufsausbildungsvorbereitung und Qualifizierungsbausteine

- § 1 a BBiG
„Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung heranzuführen.“

§ 50 BBiG „Personenkreis und Anforderungen“

- (1) Die **Berufsausbildungsvorbereitung** richtet sich an **lernbeeinträchtigte** oder **sozialbenachteiligte Personen**, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung **noch** nicht erwarten lässt.

§ 50 BBiG „Personenkreis und Anforderungen“

(2) **Maßnahmen** der Berufsausbildungsvorbereitung müssen nach Inhalt, Art und Dauer den besonderen Erfordernissen des in Absatz 1 genannten Personenkreises entsprechen und durch **umfassende sozialpädagogische Betreuung** und Unterstützung begleitet werden. Sie dienen der **Vermittlung von Grundlagen** für den Erwerb **beruflicher Handlungsfähigkeit**.

§ 50 BBiG „Personenkreis und Anforderungen“

- (3) Für die Berufsausbildungsvorbereitung, die **nicht** im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird, **gelten** die **§§ 20 und 22** sowie die auf Grund des **§ 21 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen** entsprechend.

§ 51 BBiG „Qualifizierungsbausteine, Bescheinigungen“

- (1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 50 Abs. 2 Satz 2) kann insbesondere durch **inhaltliche und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten** erfolgen. Diese sollen in der Regel aus den **Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe** entwickelt werden (**Qualifizierungsbausteine**).

§ 51 BBiG „Qualifizierungsbausteine, Bescheinigungen“

- (2) Über die erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 50 Abs. 2 Satz 2) **stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus.** Das Nähere regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch **Rechtsverordnung**, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 52 BBiG „Überwachung, Berater“

- Die **nach Landesrecht zuständige Behörde** hat die Berufsausbildungsvorbereitung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 nicht vorliegen.
- Die **zuständige Stelle** überwacht die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung in Betrieben und fördert sie durch Beratung der Ausbildungsvorzubereitenden und Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung. Sie hat zu diesem Zweck Berater zu bestellen. § 45 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 52 BBiG „Überwachung, Berater“

- Die **Absätze 1 und 2** gelten nicht, soweit die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen des **Dritten Buches Sozialgesetzbuch** oder anderer **vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen** durchgeführt wird.

Entwurf der Rechtsverordnung „Berufsausbildungsvorbereitungs- Bescheinigungsverordnung“

Kernpunkte:

- Umfang eines Qualifizierungsbausteine zwischen **140 - 420 Stunden**
- Ein Qualifizierungsbaustein wird durch eine **Leistungsfeststellung** abgeschlossen. Die Form der Leistungsfeststellung ist dem Anbieter (BT) überlassen
- Der Anbieter (BT) hat für jeden Qualifizierungsbaustein ein **Qualifizierungsbild** zu erstellen.

Entwurf der Rechtsverordnung „Berufsausbildungsvorbereitungs- Bescheinigungsverordnung“

Kernpunkte:

- **Bestätigungsverfahren:** Auf Antrag des Anbieters (BT) bestätigt die **zuständige Kammer**, dass der vorgelegte Baustein den formalen Ansprüchen der Verordnung entspricht. Diese Bestätigung wird auf dem Qualifizierungsbild vermerkt, dass jedem Zeugnis/Teilnahmebescheinigung beigefügt wird.

Entwurf der Rechtsverordnung „Berufsausbildungsvorbereitungs- Bescheinigungsverordnung“

Kernpunkte:

Die Leistungsfeststellung erfolgt durch den Anbieter (BT). Es ist eine **differenzierte Leistungsfeststellung** vorzunehmen:

- „hat das Qualifizierungsziel mit gutem Erfolg erreicht“
- „hat das Qualifizierungsziel mit Erfolg erreicht“

Entwurf der Rechtsverordnung „Berufsausbildungsvorbereitungs- Bescheinigungsverordnung“

Kernpunkte:

- Über das Ergebnis der Leistungsfeststellung stellt der Anbieter (BT) ein **Zeugnis** aus.
- Erreicht der TN das Qualifizierungsziel **nicht**, stellt der Anbieter (BT) über die Teilnahme eine **Bescheinigung** aus.

Betriebe als eigenständige Träger von Berufsausbildungsvorbereitung

Bewertung:

- Grundsätzlich positiv ist die rechtliche Einbindung der Betriebe in die Berufsausbildungsvorbereitung zu beurteilen.
- Der Lernort Betrieb ermöglicht den Erwerb von Fach- und Prozesswissen unter Realbedingungen.
- Betriebliche Ausbildungsvorbereitung kann für noch nicht ausbildungsfähige Jugendliche die Brücke in die Berufsausbildung sein (betriebliche Ausbildungsvorbereitung als Vorstufe zur betrieblichen Berufsausbildung?).

Betriebe als eigenständige Träger von Berufsausbildungsvorbereitung

Bewertung:

- Die rechtlichen und finanziellen Anforderungen an Betriebe als Träger von Berufsausbildungsvorbereitung sind hoch.
- Für Klein- und Mittelbetriebe sind diese Anforderungen nach unserer Einschätzung zu hoch, insbesondere, wenn die Betriebe neben einer Berufsausbildungsvorbereitungs-Vergütung auch noch für die Kosten der sozialpädagogischen Betreuung aufkommen müssen.

Rechtliche Anforderungen an Betriebe als eigenständige Träger von Berufsausbildungsvorbereitung

Zusammenfassung:

- Umfassende sozialpädagogische Betreuung,
- Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (Qualifizierungsbausteine),
- Berücksichtigung der Rechtsverordnung „Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung“,
- Überwachung der Berufsausbildungsvorbereitung in Betrieben durch die zuständigen Stellen.

Rechtliche Anforderungen an Betriebe als eigenständige Träger von Berufsausbildungsvorbereitung

Zusammenfassung:

- Partner einer betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung schließen einen **Qualifizierungsvertrag** ab, der als **anderes Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 BBiG** zu werten ist (siehe Gesetzesbegründung),
- Aufgrund des Qualifizierungsvertrages gelten im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung die **Schutzvorschriften der §§ 3 - 18 BBiG** (Vergütungsanspruch, Kündigung, Schadenersatz, Weiterbeschäftigung etc.).